

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Nievenheim.

Zur Behebung der Baulandnot hat der Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 4.7.1967 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan umfaßt zwei gemeindeeigene Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 11, Parzelle Nr. 51 und 53 (teilweise). Die Grundstücke sollen bauwilligen Bürgern der Gemeinde Nievenheim zu erträglichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Erschließung erfolgt vom Zinkhüttenweg aus über eine mittig gelegene Wohnstraße. Die östlich gelegene Hauszeile wird über einen befahrbaren Wohnweg angebunden.

Die Kosten der Erschließung werden wie folgt geschätzt:

1) Vermessung und Freilegung:	7.100,--	DM
2) Straßenbau:	74.000,--	DM
3) Kanal:	35.000,--	DM
4) Wasserleitung:	10.000,--	DM

Nievenheim, den 26. Juli 1968

Der Bürgermeister:

Der Amtsdirektor:





Diese Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.7.1968 mit dem Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen gemäß § 2 (b) des BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 15.8.1968 - 16.9.1968 öffentlich ausgelegen.

Nievenheim, den 21. Oktober 1969

stellv.: Amtsdirektor

